

STATUTEN

des Vereins

Österreichische Gesellschaft für Technologiepolitik-ÖGTP

(Austrian Society for Technology Policy)

(Mai 2006)

ALLGEMEINES

Art. 1: Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Technologiepolitik-ÖGTP (Austrian Society for Technology Policy)" und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Inland im Sinne des § 35, Abs. 2 der Bundesabgabenordnung.

Der Verein ist berechtigt, Zweigstellen und Zweigvereine im gesamten Bundesgebiet zu errichten.

Art. 2: Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die umfassende wissenschaftliche Analyse der technologiepolitischen Entwicklungen im In- und Ausland sowie die Durchführung der damit verbundenen empirischen Forschungstätigkeit unter Einschluss der Dokumentation und gezielten Verbreitung der einschlägigen Forschungsergebnisse.

Dazu zählen insbesondere:

1. Die Durchführung von Forschungs- und Weiterbildungsaufgaben und damit verbundene wissenschaftliche Publikationen und Dokumentationen.
2. Die Zusammenarbeit mit einschlägigen privaten und staatlichen nationalen und internationalen Institutionen.
3. Die individuelle Betreuung und Beratung der Mitglieder.
4. Die Förderung der Weiterbildung im Bereich der Technologiepolitik und der technischen Entwicklung unter Einschluss der sozialen und ökologischen Implikationen.
5. Die Einrichtung und der Betrieb von Forschungseinrichtungen.

Art. 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Durchführung von einschlägigen empirischen Forschungsarbeiten.
2. Sammlung, Aufbereitung, Dokumentation und Verbreitung von empirischen Daten und Informationen über internationale Technologieentwicklungen unter besonderer Berücksichtigung von Ländervergleichen.
3. Beobachtung und Stellungnahmen zur nationalen und internationalen Technologie- und Forschungspolitik.
4. Durchführung von einschlägigen Veranstaltungen und Seminaren sowie Exkursionen.
5. Mitwirkung bei, bzw. Zusammenarbeit mit technologiepolitisch orientierten nationalen und internationalen privaten oder öffentlichen Institutionen.
6. Bedarfsorientierte Serviceleistung für die Mitglieder.
7. Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 4: Aufbringung der Mittel

Die materiellen Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Freiwillige Beiträge mit oder ohne Zweckbestimmung

4. Erträge aus Publikationen, Gutachten und sonstigen Leistungen
5. Private und öffentliche Subventionen

Der Abrechnungszeitraum des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5: Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft kann von physischen und juristischen Personen erworben werden.
2. Bei den Mitgliedern werden im Einzelnen unterschieden:
 - 2.1. **Ordentliche Mitglieder:** Das sind jene, die sich voll an der Arbeit des Vereins beteiligen. Diese können sein:
 - 2.1.1. Physische Personen (**Einzelmitglieder**).
 - 2.1.2. Juristische Personen (**Institutionelle Mitglieder**).
 - 2.2. **Außerordentliche Mitglieder:** Das sind jene, die den Verein materiell oder ideell unterstützen, ohne sich voll an der Arbeit des Vereins zu beteiligen. Diese können sein:
 - 2.2.1. Physische oder juristische Personen, die den Vereinszweck durch entsprechende finanzielle Zuwendungen fördern (**Fördernde Mitglieder**).
 - 2.2.2. Physische Personen, die insbesondere im Ausland den Vereinszweck in ideeller Weise unterstützen (**Korrespondierende Mitglieder**).
 - 2.2.3. Physische Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereines besondere Verdienste erworben haben (**Ehrenmitglieder**).

Art. 6: Aufnahme der Mitglieder

1. Über Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern bedarf zu ihrem Inkrafttreten der zusätzlichen Bestätigung durch die Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 des VereinsG)
2. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten.

Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der physischen Person, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Jahres zulässig. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches seinen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder die Ziele des Vereines gröblichst geschädigt hat, ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden. Der Ausschluss von Ehrenmitgliedern bedarf zu seinem Inkrafttreten der zusätzlichen Bestätigung durch die Generalversammlung.

Art. 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereines sowie zur Benützung der Einrichtungen des Vereines aufgrund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen berechtigt. Es hat das Recht, an der Generalversammlung mit Stimmberechtigung teilzunehmen und hat das aktive und passive Recht der Wahl in die Vereinsorgane.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten und das Ansehen und die Interessen des Vereines zu wahren.

Art. 9: Mitgliedsbeitrag und Stimmrecht

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für institutionelle und fördernde Mitglieder wird im Einzelfall vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied vereinbart, hat aber mindestens das Zwanzigfache des für ein Einzelmitglied vorgesehenen Mitgliedsbeitrages zu betragen.
2. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
3. In der Generalversammlung hat jedes Einzelmitglied einen Stimmanteil und jedes institutionelle Mitglied fünf Stimmanteile. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, als Beobachter ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilzunehmen.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, so kann dieses Mitglied vom Vorstand gestrichen werden.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für jeweils ein Jahr befreien.

STRUKTUR DES VEREINES

Art. 10: Organe des Vereines

Sämtliche von der Generalversammlung gewählten Organe des Vereines werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt.

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 VereinsG)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Internationaler Beirat
5. Das Schiedsgericht

Art. 11: Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 5 VereinsG)

1. Die Vereinsmitglieder treten einmal jährlich zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung einzuberufen. Ebenso ist sie einzuberufen, wenn ein Zehntel der ordentlichen Gesellschaftsmitglieder dies schriftlich beantragen oder auf Beschluss der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 VereinsG). Sie findet dann innerhalb 4 Wochen statt.
3. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Vereines, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter (siehe Art. 16, Abs. 2).
5. Über den Verlauf der Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Art. 12: Aufgaben der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat über die ihr in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Ihr obliegt insbesondere:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
2. Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Einzelmitglieder.

3. Die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag.
5. Die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes.
6. Die Wahl, Bestellung und Enthebung der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter.
7. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen.
8. Die Beschlussfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte Anträge.
9. Die Bestätigung der vom Vorstand verliehenen oder aberkannten Ehrenmitgliedschaft.
10. Die Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung.
11. Die Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Vereinsauflösung.

Art. 13: Anträge an die Generalversammlung

1. Die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder in die Tagesordnung der Generalversammlung erfolgt nur dann, wenn sie mindestens 14 Tage vor Beginn der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden. Alle Anträge, über welche in der Generalversammlung abgestimmt werden soll, sind spätestens 4 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Für die Fristberechnung ist das Datum des Aufgabepoststempels maßgebend; der Tag der Generalversammlung wird nicht mitgerechnet.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Generalversammlung nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sie in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und 1/3 der anwesenden Stimmen sich für ihre Behandlung ausspricht. Ausgenommen davon sind jedoch Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereines.

Art. 14: Beschlussfassung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig
2. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Einzelmitglieder haben in der Generalversammlung eine Stimme, institutionelle Mitglieder fünf Stimmen (siehe Art. 9, Abs. 3).
4. Physische Mitglieder können sich in der Generalversammlung durch andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Mitglieder werden durch vom zuständigen Organ nominierte Personen vertreten.
5. Abstimmungen und Wahlen werden in offener Wahl vorgenommen. Auf Verlangen von 5 % der vertretenen Stimmanteile muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

Art. 15: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, und zwar aus

1. dem Präsidenten,
2. den beiden Vizepräsidenten,
3. dem Kassier, dem Schriftführer und deren Stellvertretern und
4. maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Art. 16: Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder erwählt. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist auf eine ausgewogene Verteilung von Einzelmitgliedern und institutionellen Mitgliedern zu achten.
2. Die Funktionsperiode ist zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Über die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist getrennt abzustimmen. Wird für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit erzielt, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt auch dieser keine absolute Mehrheit, so gilt im dritten Wahlgang dasjenige ordentliche Mitglied als gewählt, das die relativ höchste Stimmenanzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Falls zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen bzw. während eines Vereinsjahres ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, kann sie der Vorstand durch Kooptierung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ergänzen. Die Ergänzung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung; wird sie verweigert, so hat eine Neuwahl zu erfolgen.
5. Die Ergänzungsglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.
6. Der Vorstand kann fallweise Fachleute als Berater zu den Sitzungen beiziehen.

Art. 17: Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und besorgt die Geschäfte des Vereines, soweit deren Führung nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen ist.

Inbesondere obliegt dem Vorstand:

- 1.1. die Bearbeitung der wissenschaftlichen Konzepte des Vereines,
- 1.2. die Beschlussfassung über die Einberufung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung,
- 1.3. die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Generalversammlung,
- 1.4. die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses,
- 1.5. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 1.6. die Entscheidung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- 1.7. die Verleihung von Vereinsauszeichnungen an Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben,
- 1.8. die Bestellung eines Kuratoriums sowie eines wissenschaftlichen Beirats,
- 1.9. die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- 1.10. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
- 1.11. die Beschlussfassung über die Vertretung des Vereines in nationalen und internationalen Vereinigungen,
- 1.12. die Gründung und Auflösung von Forschungseinrichtungen (Forschungsinstitute und Forschungsstellen), sowie die Ausarbeitung und Beschlussfassung über die Institutsordnung derselben und
- 1.13. die Erledigung aller Vereinsgeschäfte, sofern diese nicht statutengemäß anderen Organen zufallen.

Art. 18: Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Präsident dies für notwendig erachtet oder zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Ein Beschluss des Vorstandes kann auch im schriftlichen Umlaufweg gefasst werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder über schriftliche Aufforderung des Präsidenten ihre Stimme abgeben.
4. Die Stimme kann an andere Vorstandsmitglieder übertragen werden. Es kann ein Vorstandsmitglied jedoch höchstens zwei Stimmen übernehmen.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
6. Der Präsident leitet die Sitzungen im Vorstand und in der Generalversammlung; er vertritt den Verein nach außen.
7. Rechtsverbindliche Schriftstücke werden namens des Vereines vom Präsidenten und dem Generalsekretär, bzw. in finanziellen Angelegenheiten vom Präsidenten und dem Kassier jeweils gemeinsam gefertigt.
8. Der Kassier hat die Buchhaltung des Vereines zu führen und den Rechnungsabschluss für die Generalversammlung vorzubereiten.
9. Im Falle einer Verhinderung ist der Präsident durch einen der beiden Vizepräsidenten zu vertreten.
10. Der Vorstand betraut bei Bedarf Funktionäre mit der Bearbeitung einzelner Fachgebiete und kann Komitees oder Arbeitskreise für von ihm bestimmte Aufgaben einrichten.

11. Der Vorstand kann zur Beratung in wissenschaftlichen und technologischen Fragen einen wissenschaftlichen Beirat, bzw. zur Beratung in organisatorischen und finanztechnischen Angelegenheiten ein Kuratorium einsetzen und die dafür erforderlichen Regulative und Geschäftsordnungen beschließen, in denen die Zusammensetzung, Aufgabe und Arbeitsweise dieser Beratungsgremien ausführlich geregelt wird.

Art. 19: Der Generalsekretär

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereines einen Generalsekretär zu bestellen, der nach Weisung des Vorstandes arbeitet. Der Generalsekretär ist Angestellter des Vereines oder ehrenamtlich tätig.

Art. 20: Forschungseinrichtungen

1. Die Forschungseinrichtungen (Forschungsinstitute und Forschungsstellen) des Vereines haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Verfassung der Forschungseinrichtungen ist durch die allgemeine Institutsordnung zu regeln. Diese ist vom Vorstand auszuarbeiten und zu beschließen.

Art. 21: Die Rechnungsprüfer

In der ordentlichen Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die Funktionsdauer von zwei Jahren zu wählen. Den Rechnungsprüfern obliegen gemeinsam die Überprüfung der gesamten Gebarung des Vereines und die Erstattung eines Überprüfungsberichtes an die Generalversammlung. Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

Art. 22: Internationaler Beirat

Der Vorstand kann einen internationalen Beirat bestellen. Dieser soll aus international renommierten Wissenschaftlern oder Industriefachleuten bestehen, welche im Ausland tätig sind. Die Mitglieder des internationalen Beirats sollen die ÖGTP bei ihrer Tätigkeit unterstützen und aufgrund ihrer internationalen Erfahrung Anregungen einbringen. Sie werden bei Bedarf vom Vorstand der ÖGTP kontaktiert und zu Sitzungen oder Veranstaltungen eingeladen. Bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen haben sie kein Stimmrecht.

Art. 23: Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Mitglied entscheidet vereinsintern endgültig ein Schiedsgericht, für das von beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen je zwei Vereinsmitglieder nominiert werden, welche ihrerseits sodann ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Wenn eine Einigung über diese Wahl nicht zustande kommt, so entscheidet das Los zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen.
2. Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, sind Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramte auszuschließen.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.
5. Soweit diese Bestimmungen nichts anderes verfügen, sind die Vorschriften über das Schiedsgerichtsverfahren der §§ 577 bis 599 Zivilprozessordnung anzuwenden.

Art. 24: Verfügung über das Vereinsvermögen bei Auflösung

1. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung für gemeinnützige Zwecke der Forschungsförderung zu, mit der Auflage dieses zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung in Österreich im Sinne des § 35 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung zu verwenden.